

Veröffentlichung Erlass des Gemeinderats

Gemäss Art. 51 Abs. 2 des Wasserversorgungsreglements (WVR) vom 28. Juni 2020 haben die Betriebsgebühren sämtliche Kosten der Erfolgsrechnung zu decken. Die Höhe der einzelnen Gebühren sind vom Gemeinderat Werthenstein in der Wasserversorgungsverordnung (WVV) festzulegen. Die Erhöhung darf 20% innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen. Gestützt darauf änderte der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. Juni 2026 die Wasserversorgungsverordnung vom 17. Dezember 2024.

Wasserversorgungsverordnung (WVV) der Gemeinde Werthenstein
Vom 17. Dezember 2024, geändert am 23. Juni 2026
In Rechtskraft ab 1. Juli 2026
Internet: www.werthenstein.ch > Gemeinde > Verwaltung > Rechtssammlung
Druckexemplar Gemeindeverwaltung

Wolhusen-Markt, 23. Juni 2026

Gesch. Nr. 2023-223, Beschluss Nr. 162-2026

Gemeinderat Werthenstein

Gemeindepräsident: Gemeindeschreiberin:

Beat Bucheli

Maria Stadelmann